

Telefon: 233 - 23664
Telefax: 233 - 989 23664

**Referat für Stadtplanung
und Bauordnung**
Stadtentwicklungsplanung
Abteilung Recht, Verwaltung,
Regionales
HAI-11-R

**Genehmigung der Anlage und des Betriebs eines Hubschraubersonderlandeplatzes auf der Dachfläche des noch zu errichtenden Herz-Lungen-Gefäß-Zentrums auf dem Areal des Universitätsklinikums München – Standort Großhadern
Verzicht auf Rechtsmittel gegen den Genehmigungsbescheid**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 01916

Anlagen:

1. Lageplan mit Stadtbezirkseinteilung

Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung vom 28.10.2020 (SB)

Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Vortrag der Referentin.....	1
1. Behandlung von Einwendungen der Landeshauptstadt München.....	2
1.1. Inhalt des Genehmigungsbescheides der Regierung von Oberbayern.....	2
1.2. Stellungnahmen der Referate.....	4
2. Verzicht auf Rechtsmittel.....	5
II. Antrag der Referentin.....	6
III. Beschluss.....	7

I. Vortrag der Referentin

Zuständig für die Angelegenheit ist der Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung gemäß § 7 Ziffer 11 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt München, da die Angelegenheit zwar stadtbezirksbezogen ist, aber kein Entscheidungsfall gemäß dem Katalog der Fälle der Entscheidung, Anhörung und Unterrichtung der Bezirksausschüsse für den Bereich des Planungsreferats vorliegt.

Dem Klinikum der Universität München, Anstalt des öffentlichen Rechts, wurde gemäß § 6 LuftVG i. V. m. §§ 49 ff. der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) am 05.10.2020 durch die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern die Genehmigung der Anlage und des Betriebs eines Landeplatzes für besondere Zwecke zur Durchführung von Starts und Landungen mit Hubschraubern (Hubschraubersonderlandeplatz) nach Sichtflugregeln

bei Tage und bei Nacht auf der Dachfläche des noch zu errichtenden Herz-Lungen-Gefäß-Zentrums (HLGZentrum) auf dem Areal des Universitätsklinikums München – Standort Großhadern – erteilt.

Die Genehmigung kann bei der Regierung von Oberbayern unter dem Link https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/planfeststellung/abgeschlossene_pv_beschluesse/wirtschaft_landesentwicklung_verkehr/index.html abgerufen werden.

Mit dieser Vorlage soll eine Entscheidung herbeigeführt werden, ob die Landeshauptstadt München gegen diesen Bescheid Rechtsmittel einlegen soll. Zu dieser Frage wird wie folgt durch das Referat für Stadtplanung und Bauordnung Stellung genommen:

1. Behandlung von Einwendungen der Landeshauptstadt München

Im Rahmen der Anhörung zum Planfeststellungsverfahren bei der Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – wurde vorgebracht, dass durch die Realisierung des Hubschraubersonderlandeplatzes nachteilige Auswirkungen auf angrenzende Wohngebiete zu befürchten seien, dass alternative Flugrouten nicht geprüft wurden und dass städtische Einrichtungen und Grundstücke beeinträchtigt würden. Wegen der mutmaßlich erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die benachbarten Wohngebiete wurden weitere Untersuchungen für notwendig erachtet, zumal in der schalltechnischen Untersuchung nicht auf die Landeplatz-Fluglärmleitlinie als Orientierungshilfe eingegangen wurde. Ferner wurden Belange des Brandschutzes gerügt. In den benachbarten Wohngebieten liegen auch Grundstücke und Einrichtungen der Landeshauptstadt München, auf welchem die Münchenstift GmbH (Gemeinnützige Gesellschaft der Landeshauptstadt München) ein Altenwohnheim betreibt. Weiterhin befinden sich im Gebiet der Flugschneise und in ihrem unmittelbaren Umfeld zahlreiche städtische Krippen, Kindergärten und Schulen. Es galt sicherzustellen, dass die städtischen Grundstücke und Einrichtungen nicht in ihrer Funktionsfähigkeit zu stark beeinträchtigt werden und ihre Aufgabe nicht mehr erfüllen können. Diesbezüglich wurde gefordert, insbesondere auf die erhöhte Lärmempfindlichkeit von Krippen und Kindergärten zur Mittagszeit zu achten, da zu dieser Zeit die Kinder in den Einrichtungen ihren Mittagsschlaf halten.

Im Ergebnis wurden aus Sicht der Landeshauptstadt München weitere Untersuchungen für notwendig erachtet, um abzuklären, welche konkrete Maßnahmen erforderlich sind, um den berechtigten Schutzansprüchen der Anwohnerinnen und Anwohner in den betroffenen Gebieten Rechnung zu tragen. Mithin konnte die Landeshauptstadt München aus Gründen des Lärmschutzes der Planung seinerzeit nicht zustimmen.

Mit dem Genehmigungsbescheid wurden diese Bedenken nun in den wesentlichen Punkten – soweit Einrichtungen der Landeshauptstadt München betroffen sind – ausgeräumt.

1.1. Inhalt des Genehmigungsbescheides der Regierung von Oberbayern

Der Hubschraubersonderlandeplatz dient ausweislich des Genehmigungsbescheids

ausschließlich der Durchführung von Notfallrettungs- und Verlegungsflügen i. S. d. Art. 2 Abs. 2 und 9 des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes (BayRDG) nach vorheriger Genehmigung (PPR) durch den Platzhalter. Um Überflüge über Wohngebiete weitestgehend zu vermeiden, sind nach dem Bescheid An- und Abflüge – soweit dies mit Blick auf die Flugsicherheit nicht ausgeschlossen ist – zum/vom Dachlandeplatz aus/in Richtung Westen durchzuführen. Geregelt wurde auch der Fall, dass die Summe der jährlichen Starts und Landungen am Klinikum München-Großhadern entweder eine Anzahl von 5.035 Flugbewegungen im Tageszeitraum (06.00 Uhr – 22.00 Uhr) oder 1.165 Flugbewegungen im Nachtzeitraum (22.00 Uhr – 06.00 Uhr) überschritten wird in der Weise, dass dann der Regierung von Oberbayern eine aktualisierte gutachterliche Prognose der künftigen Fluggeräuschmissionen vorzulegen ist. Für diesen Fall bleiben nach dem Bescheid auch weitere Schallschutzmaßnahmen vorbehalten. Zur Gewährleistung eines angemessenen Lärmpegels in den Aufenthaltsräumen auf dem Areal des Universitätsklinikums – hierunter fallen Wohn- und Schlafräume einschließlich Übernachtungs- und Bettenräume sowie Untersuchungs-, Behandlungs- und Operationsräume – sieht der Bescheid vor, dass unter Verwendung der lärmgutachterlichen Erkenntnisse und unter Beteiligung des medizinischen Personals zu prüfen ist, ob der bauliche Zustand der Fenster ausreichend ist oder ob ggf. Nachrüstungen notwendig sind.

Der Genehmigungsbescheid behandelt weiter ausführlich den Lärmschutz und unterscheidet die Lärmbelastungen am Tag und in der Nacht. Die Genehmigungsbehörde legt für den konkreten Einzelfall die Zumutbarkeitsschwellen auf LAeq Tag = 60 dB(A) und LAeq Nacht = 50 dB(A) fest. Dieser Wert wird durch den Betrieb der beiden Hubschrauberlandeplätze – Betrachtung der aufsummierten Lärmwerte von Boden- und Dachlandeplatz – im Bereich von Bebauungen außerhalb des Klinikgeländes nicht erreicht. Der höchste tagsüber an der Haseney- und an der Marchioninistraße auftretende Lärmwert von 53 dB(A) liegt nach dem Bescheid noch mit etwa 7 dB(A) erheblich unter der Unzumutbarkeitsschwelle von 60 dB(A). Der höchste nachts erreichte Wert von 49 dB(A) im Bereich der Haseneystraße und der Prälat-Wellenhofer-Straße bzw. des Max-Lebsche-Platzes unterschreitet danach die Unzumutbarkeitsschwelle von 50 dB(A) ebenfalls. Weder bei Tag noch bei Nacht sind in der Umgebung des Klinikums München-Großhadern somit unzumutbare Fluglärmbelastungen zu erwarten.

Die Genehmigungsbehörde bestimmte ferner eine Abwägungsschwelle für den Lärmschutz, in dessen Bereich die Nachteile durch die Lärmbelastung und die Vorteile für den Betrieb des Hubschrauberlandeplatzes für die Allgemeinheit gegeneinander abzuwägen sind. Dabei wurde festgestellt, dass die mit einem Dauerschallpegel von LAeq Tag = 52 dB(A) festgelegte Abwägungsschwelle außerhalb des Klinikgeländes nur und ausschließlich im Bereich der Haseneystraße und an der Marchioninistraße tagsüber erreicht bzw. geringfügig um mit bis zu 1 dB(A) überschritten wird. Der Schwellenwert Nacht wird außerhalb des Klinikgeländes im Bereich der Haseneystraße, der Marchioninistraße, der Immastraße, und der Prälat-Wellenhofer-Straße bzw. des Max-Lebsche-Platzes erreicht und z.T. mit bis zu 4 dB(A) überschritten.

Bei alledem dürfe nach dem Bescheid nie aus den Augen verloren werden, dass es sich bei dem vorliegenden Hubschrauberlandeplatz um eine Einrichtung zum Wohle der Gesundheit und des Lebens von Menschen handelt. Der Rettungszweck war damit auch im Hinblick auf die Fluglärmbelange mit einem besonderen Gewicht in die Abwägung

einzustellen. Vor diesem Hintergrund sind dennoch auftretende, nicht vermeidbare fluggeräuschbedingte Belästigungen für die Bewohner*innen in der Umgebung des Planungsvorhabens zumutbar und daher hinzunehmen.

Die Genehmigungsbehörde beurteilte schließlich die Lärmbelastung hinsichtlich der beiden benannten Einrichtungen in der Heiglhofstraße 54 (Altenwohnheim) und 68 (Kindergarten). Nach der schalltechnischen Stellungnahme ergeben sich hier prognostizierte Dauerschallpegel, welche sich bereits unterhalb der festgesetzten Abwägungsschwellen von 52 dB(A)/Tag bzw. 45 dB(A)/Nacht bewegen. Eine Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der Einrichtungen sei jedenfalls nicht gegeben.

Ferner hat sich die Genehmigungsbehörde mit der Zahl der maximalen nächtlichen Flugbewegungen auseinandergesetzt. Ermittelt wurden insgesamt rund 525 nächtliche Flugbewegungen in den verkehrsreichsten sechs Monaten. Nur auf den Dachlandeplatz bezogen handle es sich lediglich durchschnittlich etwa um eine Flugbewegung in jeder zweiten Nacht. Daher seien, soweit sich die Zahl der Flugbewegungen zukünftig nicht noch erhöhe, keine aktiven und passiven Schallschutzmaßnahmen veranlasst. Die Landeplatz-Fluglärmleitlinie fände keine Anwendung, da sie nicht für Hubschrauberlandeplätze gilt und mit dem Fluglärmgesetz eine taugliche Rechtsgrundlage für die Bestimmung der Lärmwerte bestehe.

1.2. Stellungnahmen der Referate

Das Referat für Bildung und Sport, das Sozialreferat und die Branddirektion wurden eingebunden. Sie haben mitgeteilt, dass keine Klage zu veranlassen sei. Eine Stellungnahme des Kommunalreferates ging nicht rechtzeitig ein und wird ggf. in der Sitzung nachgereicht.

Das Referat für Gesundheit und Umwelt trug in einer Stellungnahme im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vor, dass aufgrund der durch den neuen Dachlandeplatz zu erwartenden Lärmentwicklung nachteilige Auswirkungen auf die benachbarten Wohngebiete zu befürchten sind. Auf die in der Stellungnahme angesprochenen Punkte würde nun in der Begründung der Genehmigung eingegangen. Die zu erwartenden erheblichen Lärmauswirkungen würden sich nur ergeben, wenn die Landeplatz-Fluglärmleitlinie als Erkenntnisquelle herangezogen wird, so dass an ausgewählten Immissionsorten durch den Dauerschallpegel Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005 von teilweise bis zu 9 dB(A) auftreten können. Diese Leitlinie stelle allerdings nur eine Orientierungshilfe und keine verbindliche Rechtsgrundlage dar. Auf die nicht erfolgte Anwendung könne deshalb nicht bestanden werden, so dass diese Überschreitung hier nicht festgestellt werden können.

Die Stellungnahme geht weiter auf städtische Einrichtungen wie z.B. das durch die Münchenstift GmbH betriebene Altenwohnheim in der Heiglhofstraße 54 und den städtische Kindergarten in der Heiglhofstraße 68 ein. Nach der schalltechnischen Untersuchung vom 30.09.2019 ergäben sich die an diesen Standorten prognostizierte Dauerschallpegel von tagsüber weniger als 50 dB(A) und nachts weniger als 45 dB(A). Sie liegen damit unterhalb der Werte des § 2 Abs. 2 FluglärmG. Von einer Klage rät das Referat für Gesundheit und Umwelt daher ab, weil keine verbindlichen Grenzwerte durch

den Flugbetrieb überschritten werden, so dass die Aussicht auf Erfolg gering ist.

Dem Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 20 Hadern wurden die Unterlagen seinerzeit im Rahmen der Anhörung zugeleitet. Der Bezirksausschuss lehnte aufgrund mangelnder belastbarer Informationen den Antrag in seiner derzeitigen Form ab. Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 20 Hadern konnte zur Klageeinreichung wegen der Kürze der Frist noch nicht Stellung nehmen.

2. Verzicht auf Rechtsmittel

Bei der Frage, ob die Landeshauptstadt München hier mit Erfolg eine Klage einreichen kann, wurde insbesondere geprüft, ob die Verletzung in eigenen Rechten geltend machen kann. Mit einer Klage kann die Landeshauptstadt München dagegen nicht als „Sachwalter“ der Interessen der Anwohner*innen auftreten. Daher müssen die Anwohner*innen in eigener Verantwortung bestimmen, ob die Inhalte des Genehmigungsbescheides – soweit sie die angrenzenden Wohnsiedlungen betreffen – mit Erfolg von diesen vor Gericht angegriffen werden können. Die Genehmigungsbehörde hat die zu erwartenden Lärmbelastungen für die städtischen Einrichtungen als unterhalb der Abwägungsschwelle eingestuft.

Unter Berücksichtigung der Regelung des Bescheids, der Stellungnahmen der Referate und einer eigenen rechtlichen Würdigung rät das Referat für Stadtplanung und Bauordnung von der Erhebung einer Klage ab. Die methodische und fachliche Ermittlung der Lärmbelastung durch die Genehmigungsbehörde erscheint nachvollziehbar. Auch war zu berücksichtigen, dass die Betroffenheit der städtischen Einrichtungen im Umfeld des Hubschrauberlandeplatzes unterhalb der Abwägungsschwelle liegt. Hinzu kommt schließlich, dass den Einwänden der Landeshauptstadt hinreichend Rechnung getragen wurde.

Zu erwähnen ist noch, dass nach Auffassung des Referats für Stadtplanung und Bauordnung durch Auflagen im Genehmigungsbescheid dem Schutz der Anwohner*innen nach Möglichkeit Rechnung getragen wurde.

Die Rechtsmittelfrist läuft am 12.11.2020 und damit einen Monat nach Eingang der Genehmigungsbescheids bei der zuständigen Stelle in der Landeshauptstadt München ab. Daher muss der Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung zwingend am 28.10.2020 mit der Frage befasst werden, ob Klage gegen den Bescheid eingelegt wird oder nicht.

Das Referat für Gesundheit und Umwelt, das Sozialreferat, das Referat für Bildung und Sport und die Branddirektion haben Stellung genommen.

Das Referat für Gesundheit und Umwelt, das Sozialreferat, das Referat für Bildung und Sport, das Kommunalreferat und die Branddirektion haben einen Abdruck erhalten.

Beteiligung des Bezirksausschusses

Die Satzung für die Bezirksausschüsse sieht in der vorliegenden Angelegenheit kein Anhörungsrecht der Bezirksausschüsse vor.
Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 20 - Hadern hat einen Abdruck der Vorlage erhalten.

Eine rechtzeitige Beschlussvorlage gemäß Ziffer 5.6.2 der AGAM konnte nicht erfolgen, da zum Zeitpunkt der in der AGAM geforderten Anmeldefrist die luftverkehrsrechtliche Genehmigung noch nicht bekannt war und die erforderlichen Abstimmungen noch nicht abgeschlossen waren. Eine Behandlung in der heutigen Sitzung ist jedoch erforderlich, um innerhalb der Rechtsmittelfrist (Ablauf 12.11.2020) eine Stadtratsentscheidung herbeiführen zu können.

Dem Korreferenten des Referates für Stadtplanung und Bauordnung, Herrn Stadtrat Bickelbacher, und der zuständigen Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Kainz, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

Ich beantrage Folgendes:

1. Vom Vortrag der Referentin zu den Ausführungen zum Genehmigungsbescheid der Regierung von Oberbayern vom 05.10.2020 wird Kenntnis genommen. Dort wurde die Thematik des Lärmschutzes umfassend abgehandelt.
2. Die Landeshauptstadt München erhebt keine Klage gegen den Genehmigungsbescheid der Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern, Az.: 25-3-3721.4-2018-M-Großhadern, vom 05.10.2020.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister/-in

Prof. Dr. (Univ. Florenz)
Elisabeth Merk
Stadtbaurätin

IV. Abdruck von I. - III.

Über die Verwaltungsabteilung des Direktoriums, Stadtratsprotokolle (SP)
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. WV Referat für Stadtplanung und Bauordnung – SG 3
zur weiteren Veranlassung.

Zu V.:

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An den Bezirksausschuss 20
3. An das Referat für Gesundheit und Umwelt
4. An das Referat für Bildung und Sport
5. An das Sozialreferat
6. An die Branddirektion
7. an das Kommunalreferat
8. An die Stadtwerke München GmbH
9. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – SG 3
10. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA I
11. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA II
12. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA III
13. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA IV
mit der Bitte um Kenntnisnahme.
14. Mit Vorgang zurück zum Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA I/11-R
zum Vollzug des Beschlusses.

Am

Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3